

über eine mögliche Zusammenarbeit abzustimmen, blieben erfolglos.

Das Verdienst der Arbeit besteht darin, daß Funk einen an Details außerordentlich reichen Stoff aus Archivmaterialien der Liga zusammengetragen und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Methodisch bereitet die Schrift jedoch Probleme. Der Autor nimmt für sich in Anspruch, »ein an Quellen orientiertes und auf ausgewählte Aspekte der Geschichte bezogenes – somit historisch-analytisches, wie empirisches – Vorgehen« gewählt zu haben (S. 8). Aber gerade diesen Ansprüchen wird er nicht im vollen Umfange gerecht. Vielmehr wird in der Arbeit – in dem Bestreben, alles zu erfassen – der Versuch unternommen, ein Gesamtbild der DDR zu zeichnen. Neben der für die Themenstellung notwendigen Darstellung von Strukturen und Verschränkungen der Liga zu anderen Institutionen und Organisationen ist der Verfasser immer wieder bemüht, grundsätzliche Ausführungen wie über den Status Deutschlands in den UN (S. 28f.), das Abrücken vom Ziel der Einheit Deutschlands (S. 37ff.), die Menschenrechte (S. 104f.), Kader und Kaderpolitik als Schalthebel der Parteiherrschaft (S. 178ff.) und so fort zu machen. Dies bleibt – bei so begrenztem Raum – notwendigerweise oberflächlich. Außerdem wäre es wünschenswert gewesen, wenn neben der Auswertung der Archivmaterialien auch wissenschaftliche Publikationen von Ligamitgliedern einbezogen worden wären, um deren Positionen tiefergründiger analysieren zu können, als es allein aus Protokollen möglich ist. So kommt der Autor denn auch zu holzschnittartigen Folgerungen wie der, daß »Individualität, persönliche Leistungen und soziale Intelligenz für diesen Funktionärstyp weder vorgesehen noch nutzbar« gewesen seien (S. 261). Es bleibt auch weitgehend unreflektiert, daß viele Völkerrechtler unter den Ligamitgliedern in internationalen Gremien arbeiteten und überwiegend hohe Akzeptanz genossen. Der Autor verweist im Vorwort darauf, daß er empirisch vorgegangen sei und erwähnt ein Gespräch mit der ehemaligen Generalsekretärin Felicitas Richter. An keiner Stelle der Arbeit findet sich jedoch ein Hinweis, wo und inwieweit das Interview eingeflossen ist oder ob der Autor weitere Befragungen anderer, in der Arbeit selbst oder im bibliographischen Teil genannten Personen durchgeführt hat.

Funk hat am Beispiel der Liga nachgewiesen, daß die gesellschaftlichen Organisationen in der DDR vom Partei- und Staatsapparat zur Durchsetzung seiner Ziele und Interessen vereinbart wurden und daß die Liga von einem kleinen und privilegierten Personenkreis repräsentiert wurde. Die überwiegende Zahl ihrer Mitglieder, ohnehin zumeist als Vertreter anderer gesellschaftlicher Organisationen in die Liga entsandt, waren bloße Staffage. Auch wenn – was vom Verfasser verneint wird – die Kritik am System der DDR durch eine sich seit Beginn der achtziger Jahre formierende Gegenelite an den Universitäten und Wissenschaftsakademien immer lauter wurde und in den Ministerien vereinzelt auch positive Resonanz fand, ist Funk zuzustimmen, wenn er resümiert, daß davon in der Liga nichts zu bemerken war.

MARTINA HAEDRICH □

Fassbender, Bardo: UN Security Council Reform and the Right of Veto. A Constitutional Perspective

Den Haag etc.: Kluwer 1998
436 S., 100,- US-Dollar

Die Reform des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ist ein Gegenstand, der sich in der völkerrechtlichen Literatur gegenwärtig großer Beliebtheit erfreut. Das bisherige Ergebnis der Reformbemühungen steht in umgekehrt proportionalem Verhältnis zu dem Umfang der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Themenkomplex. Daher könnte man geneigt sein, weitere Beiträge zu diesem Thema nicht mehr mit der gebührenden Aufmerksamkeit zur Kenntnis zu nehmen. Mit Blick auf die Dissertation von Bardo Fassbender wäre dies allerdings ein großer Fehler.

Bereits der Untertitel des Buches verrät, daß es dem Verfasser weniger um eine erneute Aufbereitung der verschiedenen Reformvorschläge geht als vielmehr um die Einordnung der Reformbemühungen in eine Verfassungsperspektive. Der konstitutionelle Ansatz eignet sich besonders gut, um Funktion und Bedeutung des Systems der kollektiven Sicherheit der UN-Charta mit dem UN-Sicherheitsrat im Mittelpunkt zu beleuchten. Das Buch gliedert sich in zwei Teile; der erste Teil enthält die theoretischen Grundlagen der Studie, der zweite widmet sich den konkreten Modellen und Vorschlägen zur Reform des Rates.

Fassbenders Ausgangspunkt ist das Vetorecht als Teil der »Verfassung der internationalen Gemeinschaft« (S. 19). Er beginnt mit einer Untersuchung des Verfassungsbegriffs im nationalen Rahmen. Dabei stützt er sich insbesondere auf die deutsch-österreichische Rechtsphilosophie des frühen 20. Jahrhunderts und auf die Verfassungstradition in den USA. Danach werden die wichtigsten Versuche der Übertragung des Verfassungsbegriffs auf die internationale Rechtsordnung (Mosler) und speziell die Charta der Vereinten Nationen (Verdross/Simma) dargestellt. Dazu parallel wird der etwas andere Ansatz der »New Haven School« vorgestellt, der nicht von einer Verfassung, sondern von einem konstitutiven Prozeß ausgeht. Fassbender begründet die Übertragbarkeit des Verfassungsbegriffs auf die internationale Rechtsordnung schließlich mit einem an Konrad Hesse angelehnten, von der Staatlichkeit gelösten Verfassungsbegriff, wonach eine Verfassung die grundlegende Rechtsordnung eines Gemeinwesens sei (S. 69). Die neben einigen US-amerikanischen Ansätzen in erster Linie von der deutschen Staatsrechtslehre geprägte Auseinandersetzung mit dem Verfassungsbegriff hätte an dieser Stelle durch den Bezug auf die entsprechende Diskussion über eine europäische Verfassung vertieft werden können, die von Fassbender nur am Rande gestreift wird (S. 71f.). Fassbender subsumiert anschließend die Charta der Vereinten Nationen unter den Verfassungsbegriff. Dabei befaßt er sich unter anderem ausführlich mit der Frage, ob die Charta auch für Nichtmitglieder der Vereinten Nationen zu gelten habe, und bejaht dies auf Grund der Verfassungseigenschaft der Charta für die gesamte internationale Gemeinschaft (S. 113). So interes-

sant diese Frage aus theoretischer Sicht sein mag, so wenig stellt sie sich indes als wirkliches Problem. Jedenfalls sind es tendenziell nicht die Nichtmitglieder, sondern die Mitglieder, die zum Teil offen und beständig gegen wichtige Grundprinzipien dieser Verfassung der internationalen Gemeinschaft verstoßen.

Den besonderen Reiz der Arbeit von Fassbender macht aber die im zweiten Teil vorgenommene Betrachtung der Reform des Sicherheitsrats aus dem Blickwinkel der Verfassung – der Charta – aus. Er untersucht in diesem Teil, welche konkreten Vorgaben aus der Verfassungsperspektive für die Fragen nach der Reform der Zusammensetzung und des Vetorechts abgeleitet werden können. Dabei wird zunächst das internationale System des Gründungsjahres 1945 mit der gegenwärtigen Lage verglichen. Angesichts der grundlegenden Unterschiede fragt Fassbender, ob nicht von einer Situation der »*clausula rebus sic stantibus*« gesprochen werden muß, lehnt die Übertragung dieses völkervertragsrechtlichen Instituts auf das Völkerverfassungsrecht aber ab (S. 173f.). Unter den gegenwärtigen Problemen im Zusammenhang mit der Zusammensetzung und dem Aufgabengebiet des Sicherheitsrats befaßt sich Fassbender vielleicht etwas zu umfassend mit der Frage, ob die Russische Föderation den Sitz der Sowjetunion im Sicherheitsrat hätte übernehmen dürfen, und gelangt zu dem Befund, die Art der Übernahme sei »aus konstitutioneller Sicht unbefriedigend« (S. 189). Anschließend faßt er die unterschiedlichen Vorschläge zur Reform des Rates, die von den Mitgliedstaaten vorgetragen wurden, zusammen und gibt einen guten Überblick über den gegenwärtigen Diskussionsstand. Ausgehend von diesen Vorschlägen und auf der Grundlage der im ersten Teil entwickelten Verfassungsperspektive widmet er sich dann ganz der Suche nach einem »konstitutionellen Veto-Recht« (S. 276). Ziel einer Reform müsse aus konstitutioneller Sicht die Förderung der Friedenssicherungsfunktion und des Schutzes der elementaren Menschenrechte durch die Vereinten Nationen sein. Entsprechend müsse nach einer Reform ein Mindestmaß an effektiver Friedenssicherung durch den Sicherheitsrat möglich sein. Das Vetorecht faßt Fassbender als Ausnahme zu dem Grundprinzip der »konstitutionellen Gleichheit« aller Staaten (S. 290) auf, für die es allerdings Rechtfertigungsmöglichkeiten gebe. Anders als in der klassischen Doktrin könnten unterschiedliche Rechte aus einer Verfassungsperspektive aber nicht einfach mit unterschiedlichen Pflichten begründet werden. Vielmehr könnten nur gemeinsame Interessen der Verfassungsgemeinschaft das Vetorecht rechtfertigen. Zu diesen zählt der Verfasser das Prinzip der Repräsentativität der Mitgliedschaft im Sicherheitsrat und der effektiven Regierungsführung (effective government). Demokratische Legitimation und konstitutionelle Kontrolle sind dagegen nach Fassbenders Auffassung gegenwärtig (noch) keine Verfassungsprinzipien der UN-Charta und müssen bei einer Reform aus der Verfassungsperspektive keine Berücksichtigung finden. Im Ergebnis kommt er zu der Überzeugung, daß ein konstitutionelles Veto auf Entscheidungen im Rahmen von Kapitel VII beschränkt bleiben müßte (S. 334f.).

Man wird dieser Forderung ohne weiteres zustimmen können: So ist beispielsweise das von den Vereinigten Staaten gegen eine zweite Amtszeit von Generalsekretär Boutros-Ghali eingelegte Veto Ausdruck reiner Machtpolitik gewesen und aus konstitutioneller Sicht nicht zu rechtfertigen. Allerdings ist mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen im Kosovo festzustellen, daß auch bei Entscheidungen nach Kapitel VII der Gebrauch des Vetorechts aus reinen Machtinteressen nicht auszuschließen ist. Die Frage, wie ein System der internationalen Friedenssicherung funktionieren kann, wenn sich die mit einem Recht zum Veto ausgestatteten Staaten der kollektiven Friedenssicherung aus einer bestimmten Interessenlage heraus widersetzen, bleibt offen. Ebenso offen bleibt, wie die im Raum stehende »konstitutionelle Infragestellung« des Gewaltmonopols des Sicherheitsrats durch eine Selbstmandatierung der NATO zu bewerten wäre. Daß durch Fassbenders Studie diese Fragen nicht beantwortet, sondern aufgeworfen werden, ist jedoch kein Manko, sondern ein Gewinn, da so die Aktualität und die Bedeutung der konstitutionellen Perspektive unterstrichen werden.

Das Buch enthält eine Fülle von Anregungen für die wissenschaftliche und praktische Auseinandersetzung mit den Fragen der UN-Reform. Die Tatsache, daß es auf Englisch geschrieben wurde, wird zu seiner internationalen

Verbreitung und Anerkennung wesentlich beitragen und so dem zum Teil schmerzlich zu spürenden Mangel an internationalem Austausch in der deutschen Völkerrechtswissenschaft ein Stück weit abhelfen können.

MARKUS KRAJEWSKI □

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen

Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung
1999
704 S., kostenlos

Die bewährte Textsammlung der deutschen Bundeszentrale für politische Bildung zu den Menschenrechten liegt nunmehr in aktualisierter und wesentlich erweiterter dritter Auflage vor. Sie wurde von Ludwig Watzal betreut und mit einer ausführlichen Einführung von Eibe Riedel versehen. Entgegen der früheren, aber in der Literatur noch anzutreffenden Sichtweise qualifiziert Riedel die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden war, »nunmehr als Völkergewohnheitsrecht«.

Die Textsammlung enthält nicht nur die »Klassiker« unter den Menschenrechtsdokumenten – selbstverständlich den Text der Allgemeinen Erklärung und der verschiedenen UN-Übereinkommen –, sondern beispielsweise auch Deklarationen zu den Menschenrechten der dritten Generation. Nicht nur der Menschenrechtsschutz in Europa (Europarat und KSZE/OSZE) wird dokumentiert; auch die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker und andere Dokumente des regionalen Menschenrechtsschutzes sind in vollem Wortlaut abgedruckt. Dies reicht bis zu der von muslimischen Theologen und Gesellschaftswissenschaftlern verfaßten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam von 1981 oder der Konvention der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen von 1995. Eine Anzahl von Dokumenten ist auszugsweise wiedergegeben; so ist das im Vorjahr angenommene Statut des künftigen Internationalen Strafgerichtshofs in seinen wesentlichen Teilen dokumentiert. Den Weg zu ihm findet man immerhin mittels des Sachregisters; im Inhaltsverzeichnis wie als Überschrift im Textteil firmiert es ausgerechnet als »Statut des Internationalen Gerichtshofs«.

Der Band kann kostenlos bei der Bundeszentrale für politische Bildung in Bonn bezogen werden. REDAKTION □

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Afrika, Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenskonsolidierung, Guinea-Bissau, Haiti, Horn von Afrika, Humanitäres Völkerrecht, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Rwanda, Tadschikistan, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern, Verfahren des Sicherheitsrats

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. November 1998 (UN-Dok. S/PRST/1998/34)

Auf der 3948. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. November 1998 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 29. Oktober 1998 über die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1998/1012 mit Add.1) behandelt.

Der Sicherheitsrat ist nach wie vor tief besorgt über die weiterhin angespannte und instabile Lage in den Regionen Gali und Zugdidi und die drohende Wiederaufnahme ernsthafter Feindseligkeiten. Der Rat verlangt, daß beide Seiten alle ihre Verpflichtungen, die Anwendung von Gewalt zu unterlassen und Streitfragen allein auf friedlichem Wege zu lösen, strikt beachten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Wiederbelebung der Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten Nationen. Er begrüßt insbesondere das vom 16. bis 18. Oktober 1998 in Athen abgehaltene Treffen beider Seiten über vertrauensbildende Maßnahmen, das größte und repräsentativste Treffen der Parteien seit der militärischen Auseinandersetzung von 1993, sowie die verstärkten bilateralen Kontakte zwischen beiden Seiten. Der Rat fordert beide Seiten mit äußerstem Nachdruck auf, die so in Gang gesetzte Dynamik zu nutzen, um ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter der Führung der Vereinten Nationen auszuweiten, ihre Gespräche, insbesondere innerhalb des Koordinierungsrats, zu intensivieren und ihre Beziehungen auf allen Ebenen auszubauen. Der Rat legt den Parteien außerdem eindringlich nahe, gemeinsam auf ein Treffen zwischen dem Präsidenten Georgiens und Vladislav Ardzinba hinzuwirken und Vereinbarungen zu erzielen, insbesondere im Hinblick auf die Rückkehr der Flüchtlinge und Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Abchasiens (Georgien), als konkreter Schritt auf dem Weg

zum Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheitslage. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an beide Seiten, unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis zu stellen, maßgebliche Ergebnisse bei den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, und fordert sie auf, ihre Zusagen rasch und nach Treu und Glauben zu erfüllen, so daß die Lebensbedingungen der Bevölkerung beider Seiten durch praktische vertrauensbildende Maßnahmen verbessert werden können.

Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden die gezielten Gewalthandlungen gegen Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, namentlich die fortgesetzte Verlegung von Minen, welche auch die Zivilbevölkerung gefährdet und die Arbeit der humanitären Organisationen behindert. Der Rat verlangt, daß beide Seiten rasch entschlossene Maßnahmen ergreifen, um diesen Handlungen, die den Friedensprozeß untergraben, ein Ende zu setzen und sicherzustellen, daß sich die Sicherheitslage des gesamten internationalen Personals erheblich verbessert.